

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Unterlagen für die Abgrenzung der Windfarm und für die UVP-Vorprüfung

Da bereits für die Windfarmabgrenzung wegen der Notwendigkeit der Bestimmung der Einwirkbereiche die Ergebnisse der Fachgutachten bekannt sein müssen und damit dann auch für die UVP-Vorprüfung zur Verfügung stehen, sind eigenständige Unterlagen für die Windfarmabgrenzung und die UVP-Vorprüfung i.d.R. nicht erforderlich. Schall- und Schattenwurfgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzgutachten enthalten - sofern sie den Maßgaben des Fachrechts entsprechen - alle benötigten Angaben. Im Rahmen von Antragsvorbesprechungen und Abstimmungen der fachgutachterlichen Untersuchungsumfänge können diese nach Fachrecht erforderlichen Inhalte einschließlich der für die Windfarmabgrenzung und die UVP-Vorprüfung erforderlichen Informationen definiert und damit in die regulären Antragsunterlagen integriert werden. Sofern der Genehmigungsbehörde für Bestandsanlagen aus den früheren Genehmigungsverfahren keine ausreichende Datenbasis vorliegt, um über ihre Ausgrenzung oder ihr Einbeziehen in die Windfarm und die materielle UVP-Vorprüfung entscheiden zu können, sind hierzu Prüfungen in den vorzulegenden Antragsunterlagen zu ergänzen. Diese Frage sollte im Rahmen der Antragsvorbesprechungen bzw. der Abstimmung der Fachgutachten geklärt werden.

Über diese fachlichrechtlich determinierten Inhalte hinaus sind lediglich die folgenden allein aus dem UVP-Recht resultierende Angaben erforderlich:

1. Auflistung der durch den Betreiber selbst vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. explizite Bestätigung, dass die in den Fachgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen tatsächlich von ihm so beabsichtigt sind
2. Angaben zu Aspekten eines funktionalen Zusammenhangs mit bestehenden oder zuvor beantragten WEA anderer Betreiber (gesellschaftliche Verflechtungen zwischen den Betreibergesellschaften, gemeinsame bauliche oder betriebliche Einrichtungen o.ä.)
3. sofern beabsichtigt: Antrag auf freiwillige Durchführung einer UVP nach § 7 Abs. 3 UVPG

Ein eigenständiges, mit „UVP-Vorprüfung“ o.ä. titliertes Dokument, ist gesetzlich nicht gefordert und birgt im Gegenteil die Gefahr von formalen Fehlern, wenn Widersprüche des Dokuments zu anderen Antragsunterlagen oder zu der von der Behörde vorzunehmenden UVP-Vorprüfung auftreten.

Die Windfarmabgrenzung und die UVP-Vorprüfung als formale Verfahrensschritte werden dann zu Beginn des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Unterlagen für die UVP

Die 9. BImSchV regelt die im BImSchG-Verfahren vorzulegenden Antragsunterlagen einschließlich der für eine UVP erforderlichen Unterlagen. Die 9. BImSchV nennt den „**UVP-Bericht**“ als einschlägige Unterlage für die UVP. Betrachtet man die geforderten Inhalte, so erkennt man die weitgehende Identität mit den auch ohne UVP geforderten Antragsunterlagen. Die Umweltauswirkungen sind mit der Tiefe von Fachgutachten zu prüfen. Ein einzelner „Bericht“ kann daher die Anforderungen nicht erfüllen - würde er sie erfüllen, müsste er nahezu komplett die sonstigen Unterlagen einschließlich der Fachgutachten doppelten. § 4e Abs. 5 der 9. BImSchV sieht daher explizit vor, zur Vermeidung von Doppelprüfungen die Ergebnisse anderer Untersuchungen zu nutzen. In der Begründung zum UVPG empfiehlt der Gesetzgeber, den UVP-Bericht als eine Zusammenfassung der fachrechtlichen Prüfung zu konzipieren, in der lediglich die wichtigsten Ergebnisse übernommen werden und ansonsten auf die Fachgutachten verwiesen wird.

Da bei WEA bereits alle wesentlichen Aspekte durch Gutachten abgedeckt sind, sollte der UVP-Bericht also im v.g. Sinne als zusammenfassender Bericht erstellt werden. **Dabei ist explizit auf die Fachgutachten und sonstigen Antragsunterlagen Bezug zu nehmen, sie sind als zugehörig zum UVP-Bericht zu deklarieren.** Lediglich Aspekte, die weder in den Fachgutachten noch in den sonstigen Antragsunterlagen enthalten sind, sind eigenständig im UVP-Bericht zu bearbeiten (insbesondere Denkmalschutz, kulturelles Erbe, Anfälligkeit für Katastrophen). Die Darstellung sollte übersichtlich und so kurz wie möglich gehalten werden. Grundsätzlich müssen nur entscheidungserhebliche Angaben gemacht werden, d.h. es müssen keine Themen bearbeitet werden, die nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG gehören.

Schutzgüter	systematische Gliederung an Hand der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG und den sie betreffenden Umweltauswirkungen der Windfarm
Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - bei Aspekten, die durch Gutachten oder andere Antragsunterlagen abgedeckt sind: Verweis auf die Unterlage und reine Übernahme des <u>Ergebnisses</u> (keine ausführlichen Zitate von berechneten Zahlenwerten, detaillierten Maßnahmenbeschreibungen u.ä.) - bei Aspekten, die in der Umweltprüfung eines ggf. für die Konzentrationszone bestehenden Bebauungsplans enthalten sind: Verweis auf die Umweltprüfung und Beschränkung auf ggf. weitergehende Auswirkungen oder neue/andere Erkenntnisse - bei Aspekten, die durch keine andere Antragsunterlage oder vorlaufende Umweltprüfung abgedeckt sind: eigenständige Bewertung zur Vervollständigung der UVP-Angaben - Ergänzung um Darstellung systematischer Wechselwirkungen - Darstellung bezieht sich stets auf die durch das <u>konkrete</u> Vorhaben am <u>konkreten</u> Standort verursachten Auswirkungen (Keine allgemeinen Texte zu allgemeinen Auswirkungen von WEA! Keine Doppelbearbeitung der durch Gutachten abgedeckten Themen!) - Bewertung der Auswirkungen an Hand der Maßstäbe des einschlägigen Fachrechts
Umgang mit bestehenden WEA	<ul style="list-style-type: none"> - Alle WEA der Windfarm sind hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen in den Blick zu nehmen, darüber hinaus sind weitere WEA, die ggf. formal wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder der Stichtagsregelung aus der Windfarm ausgegrenzt wurden, nach fachrechtlichen Maßstäben ebenfalls zu berücksichtigen - Gutachten und Antragsunterlagen müssen die Umweltauswirkungen der beantragten WEA vollumfänglich erfassen - Bei Auswirkungen, die kumulieren, sind die Auswirkungen der vg. anderen WEA nach den jeweiligen Maßstäben des Fachrechts in den betreffenden Fachgutachten einzubeziehen (z.B. Schallimmission, Schattenwurf, Arten- und Habitatschutz) - Bei Auswirkungen, die von jeder WEA einzeln ausgehen (z.B. Versiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) brauchen nur die beantragten WEA bearbeitet zu werden
Alternativenprüfung Nullvariante Bedarfsprüfung	Da die BImSchG-Genehmigung eine gebundene Genehmigung ist und lediglich eine Entscheidung über die (Un-)Zulässigkeit des konkret beantragten Vorhabens ermöglicht, ist eine Alternativenprüfung und die Prognose der Entwicklung der Umwelt ohne das Vorhaben (Nullvariante) ebenso wie eine „Bedarfsprüfung“ nicht entscheidungserheblich und somit <u>nicht</u> erforderlich. Die in § 4e der 9. BImSchV genannten Verfahrensalternativen greifen bei WEA ebenfalls nicht, da es sich nicht um verfahrenstechnische Anlagen handelt.
Kurzbeschreibung	Integration der allgemeinverständlichen, nicht technischen Zusammenfassung des UVP-Berichts in die Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV